

Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der
Gemeinde Hagen im Bremischen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei
bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 15.12.2014 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Katzenhaltung

Diese Verordnung gilt nur für Katzen, die nach dem 01.01.2013 geboren sind. Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Weiter ist eine Registrierung vorzunehmen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden beim:

1. Deutschen Haustierregister
des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel. +49 (0)228-60496-0
Fax: +49 (0)228-60496-40
URL: www.registrier-dein-tier.de

2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Frankfurter Str. 20
65795 Hattersheim
Tel: +49 (0)6190-937300
Fax: +49 (0)6190-937400
URL: www.tasso.net

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgelistet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

Als Katzenhalter/in im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können weitere Ausnahmen, insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben, von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 15.12.2014

Der Bürgermeister

